

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 583. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2022

Aufnahme eines vierten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 02101 im Abschnitt 2.1 EBM. Der bisherige vierte Spiegelstrich wird fünfter Spiegelstrich.

- Intravasale Infusionstherapie mit
monoklonalen Antikörperpräparaten,
- und/oder**
- **Intravasale Infusionstherapie mit**
Immunglobulinen,
- Dauer mind. 60 Minuten

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, die Mengenentwicklung der Gebührenordnungspositionen 02100 und 02101 nach Vorliegen der Abrechnungsdaten von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu evaluieren. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.